



Karl-Nahrgang-Schule
Grundschule des Kreises Offenbach
Ringwaldstraße 13, 63303 Dreieich-Götzenhain

Karl-Nahrgang-Schule – Ringwaldstraße 13 – 63303 Dreieich

Eltern der Karl-Nahrgang-Schule

Dreieich, 11. Mai 2020

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs

- **ab dem 18. Mai 2020 für den 4. Jahrgang**
- **ab dem 2. Juni 2020 für alle Jahrgänge der Grundschule**

Liebe Eltern der Karl,

wie bereits mit Schreiben vom 7. Mai 2020 von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz mitgeteilt, wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den hessischen Grundschulen schrittweise erfolgen.

Dazu erhalten Sie im Folgenden weitere, auch schulformspezifische Informationen:

Hygieneregeln

Weiterhin ist der Schutz der Gesundheit der in Schule zusammenkommenden Personengruppen das oberste Gebot, dem sich alle anderen Zielsetzungen unterordnen. Deshalb wird auch nach dem zweiten Schritt der Wiederöffnung der Schulen zum 18. Mai 2020 kein Regelunterricht in gewohnter Form im vollen Stundenumfang stattfinden, damit die Einhaltung der Vorgaben der notwendigen Hygieneregeln, wie z. B. das Abstandsgebot gewährleistet werden kann.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes und ihre sukzessive Fortsetzung in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, die der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts folgt, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen zunächst höhere Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht wechseln sollen. Dies bedeutet, dass die Grundschule mit der

Wiederaufnahme des Jahrgangs 4 ab dem 18. Mai 2020 startet und zum 2. Juni 2020 die Jahrgänge 1 - 3 hinzukommen. Sie erhalten hier von der Schule kurz vor dem Wiederbeginn einen separaten Brief, der noch einmal alles erläutert.

Der Unterricht wird in zahlenmäßig reduzierten Gruppen erfolgen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten, was an der Karl-Nahrgang-Schule auch nicht der Fall ist.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22. April 2020 weiter vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist außerdem geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen. Über das Fernbleiben dieser Schülerinnen und Schülern entscheide ich im Einzelfall nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Sollten Schülerinnen und Schüler sich mutwillig nicht an die Abstands- oder Hygieneregeln halten, werden diese vom Präsenzunterricht ausgeschlossen. Das zuständige Schulamt werde ich darüber in Kenntnis setzen.

Präsenzunterricht

Die Kinder der vierten Klassen erhalten in der Zeit 18.05 - 01.06.2020 (auf Grund der Feiertage nur acht Schultage) 4 Schulstunden täglich, die sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, Förder- und Wiederholungsstunden und Kunst verteilen. Ab dem 02.06.2020 erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Karl-Nahrgang-Schule die vom Land Hessen angeordneten 6 Unterrichtsstunden pro Woche. Sie erhalten erst kurz vor dem Beschulungstermin weitere Informationen durch die Schule, da wir nicht wissen, was noch alles geändert wird.

Der Präsenzunterricht aller Jahrgänge wird kombiniert mit weiteren unterrichtsunterstützenden Aufgabenstellungen für das häusliche Lernen. Der Schwerpunkt liegt hauptsächlich auf den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Dazu werden von den Lehrkräften für diese Zwischenphasen didaktisch ausgearbeitete Materialien und

Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird dadurch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses durch ihre Lehrerinnen und Lehrer erhalten. Auch wenn der Schwerpunkt in den anstehenden Phasen der schrittweisen Öffnung der Grundschulen eindeutig auf den o. g. Fächern liegt, haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, mit Blick auf ihre professionelle Bewertung des Lernverhaltens und des Grades der Belastung ihrer Lerngruppen auch andere Unterrichtsphasen vorzusehen, die künstlerisch-gestaltend oder auch durch einfache Bewegungselemente geprägt sein können.

Die Einteilung der Lerngruppen erfolgt durch die Klassenlehrkraft nach pädagogischen Gesichtspunkten und nicht nach einer alphabetischen Reihenfolge. Ein Mitspracherecht haben Eltern in diesem Fall nicht.

Da in AGs in der Regel der konstanten Gruppenbildung widersprochen wird und eine Fokussierung des Fachunterrichts in den verbleibenden Unterrichtswochen zu erfolgen hat, können auch keine AG-Angebote durchgeführt werden.

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei werden die Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern und den Eltern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt geben.

Leistungsbewertungen/Zeugnisse:

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung dienen nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) „die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend“. Für die Zeit der Schulschließung ist keine Grundlage für eine Benotung (Leistungsbeurteilung nach § 73 Abs. 2 HSchG) gegeben.

Deshalb erfolgt nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs am 18.05.2020/02.06.2020 keine Benotung des Wissens und der Kompetenzen, die sich Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit selbst angeeignet haben.

Notwendig wird es indessen sein, dass die Lehrkräfte nach der Wiederaufnahme des Unterrichts die Lernstände der Schülerinnen und Schüler ermitteln und die Inhalte der

Lernangebote aus der Zeit des heimischen Lernens im Unterricht aufgreifen und vertiefen. Nach einer solchen Phase der Behandlung im regulären Unterricht können diese Inhalte zu einem geeigneten Zeitpunkt mittelbar Gegenstand von Leistungsnachweisen werden und insofern zu einem späteren Zeitpunkt einer Benotung (Leistungsbeurteilung nach § 73 Abs. 2 HSchG) unterliegen.

Ebenso ist es unter pädagogischen Erwägungen für die Lehrkraft möglich, besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die während des heimischen Lernens erbracht wurden, entsprechend zu berücksichtigen, indem diese Leistungen positiv in die Gesamtbetrachtung einfließen.

Eine geringere Zahl von Leistungsnachweisen ist rechtlich zulässig. Die Anlage 2 der VOGSV – Richtlinien für Leistungsnachweise – enthält für die Grundschule nur Sollensregelungen mit Höchstzahlen für Klassenarbeiten und Lernkontrollen. Im Fall der Schulschließung kann also davon abgewichen werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 18.05.2020/02.06.2020 wieder die Schule besuchen, erhalten Zeugnisse nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HSchG. Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres (1. und 2. Schulhalbjahr) erreicht wurde. § 19 Abs. 1 VOGSV sieht vor, dass Fachnoten, die zum Ende des Schuljahres erteilt werden, die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen sind, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahrs den Schwerpunkt bildet. Grundsätzlich kann eine Leistungsbewertung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen stattfinden. Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich.

Da die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet waren, die Schule während der Schulschließungen zu besuchen, handelt es sich nicht um Versäumnisse im Sinne des § 60 Abs. 14 VOGSV, die im Zeugnis als „entschuldigt“ anzugeben wären. Die Zeugnisse enthalten ebenso keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat. Bei Schülerinnen und Schülern, die trotz nicht mehr bestehenden Betretungsverbots und ohne Vorliegen einer Befreiung die Schule versäumen, weil Eltern sie Gesundheitsgefahren ausgesetzt sehen, obwohl sie keiner Risikogruppe angehören, sind die Fehltage grundsätzlich als „unentschuldigt“ im Zeugnis anzugeben.

Im Falle einer freiwilligen Wiederholung einer Klasse wenden Sie sich bitte an Ihre

Klassenlehrkraft. Diese wird Ihnen im Einzelnen alle Formalitäten in diesem Schuljahr erklären.

Ich hoffe, dass ich Ihnen in diesem Schreiben einige für Sie relevante Fragen klären konnte. Alle weiteren Informationen zum Schulbeginn erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Neubauer
Schulleiterin